

7.

Die maßgebliche Wertermittlungsmethode hat im Streitfall der Richter vorzugeben, erforderlichenfalls im Wege eines gestuften Gutachtens, das zwischen Bewertungsmethodik und Bewertungsergebnis zu trennen hat. Der Richter entscheidet über die Bewertungsmethode nach Anhörung der Parteien.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

8.

Bei Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Wirtschaftlich zusammengehörende Vorgänge sind als eine Einheit zu bewerten.

Zustimmung 27 Ablehnung 2 Enthaltung 1

9.

Nur surrogierende Kapitalanlagen sind nicht als Vermögensbestandteil zu bewerten. Wer eine Zuordnung zum Unterhalt/Versorgungsausgleich in Anspruch nimmt, den trifft hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

Zustimmung 26 Ablehnung 3 Enthaltung 1

10.

a)

Ein fiktiver Unternehmerlohn/Bearbeitungsaufwand ist bei privaten Kapitalanlagen nicht zusätzlich wertmindernd zu berücksichtigen.

Zustimmung 19 Ablehnung 11 Enthaltung

b)

Ein fiktiver Unternehmerlohn/Bearbeitungsaufwand ist bei privaten Kapitalanlagen nicht zusätzlich wertmindernd zu berücksichtigen, es sei denn, dieser hat unternehmerische Qualität.

Zustimmung 17 Ablehnung 12 Enthaltung 1

11.

Bei Einbeziehung der (latenten) steuerlichen Belastung von Kapitalanlagen sind grundsätzlich die individuellen steuerlichen Verhältnisse maßgeblich, welche jedoch ggf. sachgerecht zu schätzen sind.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

12.

Bei Kapitalanlagen werden die Steuerbelastungen aus lfd. Erträgen grundsätzlich nicht wertkorrigierend abgesetzt, soweit sich der Wert nicht aus Ertragswerten ableitet.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

13.

Die latente Steuerbelastung auf eine (gedachte) Veräußerung der Kapitalanlage ist wertmindernd abzuziehen. Dies gilt auch, soweit hierdurch stille Reserven steuerlich aufgedeckt werden (müssen).

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

14.

Soweit Steuereffekte aus der Übertragung von Vermögenswerten an einen der Ehepartner zur Erfüllung des Zugewinnausgleichs entstehen, sind diese nicht bei der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruches zu berücksichtigen.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

15.

Ansprüche gegen Dritte im Zusammenhang mit Kapitalanlagen sind bei der Bewertung der jeweiligen Kapitalanlage (einschl. der Berücksichtigung von Risikoanpassungen) mit einzubeziehen.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

16.

Zugeflossene Mitarbeiterbeteiligungen sind im Rahmen des Zugewinnausgleichs unter Berücksichtigung möglicher Risikozuschläge zu bewerten, soweit sie nicht Surrogat für (künftiges) lfd. Einkommen/eine Altersversorgung sind.

Zustimmung 27 Ablehnung Enthaltung 3

17.

Soweit bei Investmentfonds/OGAW oder sonstigem Vermögen keine Verkehrswerte feststellbar sind, sind – ggf. familienrechtlich zu modifizierende – Inventarwerte heranzuziehen.

Zustimmung 28 Ablehnung 1 Enthaltung 1

18.

Soweit für (mit-) unternehmerische Beteiligungen als Kapitalanlagen kein Zweitmarkt existiert, sind diese ggf. nach Bewertungsverfahren für Unternehmen zu bewerten.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung

19.

Soweit für Derivate keine Verkehrswerte feststellbar sind, sind sie nach anerkannten finanzmathematischen Modellen zu bewerten.

Zustimmung einstimmig Ablehnung Enthaltung